

Stahnsdorf	IV
Teltow (Stadt)	IV
Werder (Havel)	III

4) Freibeträge

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Freibeträgen auf das wohngeldrechtliche Einkommen wurden verändert und auch deren Höhe angepasst.

- Schwerbehinderung, 1.800€ (vorher 1.500,00 €)
- bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 100
- bei einem GdB von 50-99 bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer (Kurzzeit-) Pflege; ab Pflegestufe 1 kann widerleglich ein GdB von 50 unterstellt werden
 - Alleinerziehung, 1.320€
- mind. 1 Kind im Haushalt unter 18
- generelle Gewährung; keine Koppelung an Erwerbstätigkeit
- einmalige Gewährung; nicht pro Kind
 - Einkommen aus Erwerbstätigkeit von im Haushalt lebenden Kindern, max. 1.200€
- Kind muss unter 25 sein
- in Höhe der Einnahmen, max. jedoch 1.200€

Wohngeld steigt ab 01.01.2021 um CO 2 – Komponente

Infolge der CO 2- Bepreisung des Wärmesektors werden Wohngeldempfängern ab dem 01.01.2021 durch das Inkrafttreten einer CO 2-Komponente im Wohngeld zusätzlich entlastet. Das entsprechende Gesetz (Wohngeld-CO 2-Bepreisungsentlastungsgesetz – WOGCO2BepEntlG) wurde am 22.05.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Einführung der CO 2-Komponente im Rahmen der CO 2-Bepreisung

Zur Berechnung der CO 2-Komponente wird die durchschnittliche Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder zugrunde gelegt (sog. Richtfläche in der Systematik des Wohngeldes). Für einen Ein-Personen-Haushalt sind dies 48 qm, für einen Zwei-Personen-Haushalt 62 qm und für jede weitere Person 12 qm. Der Zuschlag beträgt 0,30 € je qm Richtfläche pro Monat. Als monatliche Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten (CO 2-Komponente) ergeben sich somit folgende Werte für die jeweilige Haushaltsgröße:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40
2	18,60
3	22,20
4	25,80
5	29,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60

Die Aufstockung um die CO 2-Komponente erfolgt, in dem die (Bruttokalt-) Miete oder Belastung (§§ 9, 10 WoGG) berechnet, die ermittelten Werte durch die Höchstbeträge entsprechend § 12 Absatz 1 WoGG begrenzt und dann die CO 2-Komponente pauschal hinzugerechnet wird. Im Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung 2024, welcher in

2025 veröffentlicht wird, sollen die Folgen der CO 2-Komponente in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden.

Weitere Informationen online unter:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>